

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen Ute Schlieder Metallwarenfabrik GmbH
Zöblitz
Bahnhofstraße 16
09496 Marienberg

-nachfolgend „USM“ genannt-

und

-nachfolgend „Partner“ genannt-

Im Hinblick darauf, dass die Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit beabsichtigen, vertrauliche Informationen auszutauschen, und einen Missbrauch dieser Informationen vermeiden wollen, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Der Partner verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit von USM oder von einem mit USM verbundenem Unternehmen erlangt hat oder erlangen wird, vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden.
2. Der Partner sichert USM insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtungen beziehen sich auf alle Informationen im Sinne Ziffer 1., insbesondere:
 - Know-how sowie Ergebnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt oder verwendet werden,
 - die Beschreibung eines Projektes, welches im Rahmen der Zusammenarbeit verwirklicht werden soll,
 - die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung eines solchen Projektes,
 - Kalkulationen und sonstige wirtschaftliche Erkenntnisse,
 - andere nicht öffentlich verfügbaren Informationen, die der Partner im Rahmen der Zusammenarbeit über USM und/oder deren Kunden erlangt hat oder erlangen wird,
 - alle personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

Geheimhaltungsvereinbarung

4. Zur Geheimhaltung gehört auch ein absolutes Verbot von Bildaufzeichnungen (Foto, Film-, Video- oder magnetische Bildspeichergeräte) auf dem Gelände oder in den Geschäftsräumen von USM. Mitgeführte Bildaufzeichnungsgeräte müssen im Sekretariat der Geschäftsleitung von USM zur Verwahrung abgegeben werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung.
5. Die Weitergabe geheimer Informationen an Mitarbeiter des Partners darf nur soweit erfolgen, als dies im Interesse der vorausgesetzten Zusammenarbeit notwendig ist. Dabei werden die betreffenden Mitarbeiter von der Geheimhaltungspflicht in Kenntnis gesetzt und – falls dies nicht bereits zum Beispiel im Rahmen des Arbeitsvertrages geschehen ist – wird Ihnen schriftlich eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt. Die Geheimhaltungspflicht nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf Beauftragte des Partners ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Partner verpflichtet sich, auch diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
6. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:
 - allgemein bekannt sind, oder
 - ohne Verschulden des Partners allgemein bekannt werden, oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden und
 - bei dem Partner bereits vorhanden sind.
7. Dem Partner zugewandene Informationen dürfen im Falle von Schutzrechtsanmeldungen weder als neuheitsschädliche Handlung geltend gemacht werden, noch begründen sie ein Vorbenutzungsrecht bei dem Partner.
8. Der Partner verpflichtet sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit mit USM sämtlich im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltene Unterlagen, Zeichnungen, Bänder, etc. einschließlich eventuell gezogener Kopien, an USM unaufgefordert herauszugeben.
9. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung der beschriebenen Zusammenarbeit für weitere 5 Jahre bestehen. Vor Ablauf dieser Frist gelten sie nur dann als beendet, wenn eine andere Vereinbarung (Vertrag) getroffen wurde.

10. Der Partner verpflichtet sich bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Geheimhaltungspflichten an USM eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 zu bezahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen, unter Anrechnung der Vertragsstrafe, bleibt unberührt. USM wird darüber hinaus sofort Strafanzeige erstatten. USM hat außerdem das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. die Zusammenarbeit zu beenden.
11. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben ist Zöblitz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
12. Der Partner erkennt die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen als verbindlich an. Sämtliche Mitarbeiter des Partners werden über die Geheimhaltungsvorschriften vor Arbeitsaufnahme in der USM aktenkundig belehrt.